

# Amtsblatt

der Deutschen Bundespost POSTDIENST sowie  
des Direktoriums der Deutschen Bundespost



Nr. 61 · Jahrgang 1994

Bonn, den 4. 10. 1994

Nr.		Seite
	<b>Deutsche Bundespost POSTDIENST</b>	
	<b>Verfügung</b>	
	<i>Allgemeines</i>	
P 637	Änderungen des Gesetzes über das Postwesen und Neuabdruck seines Textes.....	1455

## Verfügung

### Allgemeines

#### Vfg P 637/1994

#### **Änderungen des Gesetzes über das Postwesen und Neuabdruck seines Textes**

Das Gesetz über das Postwesen (PostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449; BMPT AmtsblattVfg 789/1989, S. 1549) ist

- durch Artikel 6 Abs. 105 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)
- und durch Artikel 6 des Postneuordnungsgesetzes (PTNeuOG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)

geändert worden.

Das Postneuordnungsgesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft (Artikel 15 Abs. 1 PTNeuOG). Der von da an gültige Text des Gesetzes über das Postwesen ist als Anlage abgedruckt. Dabei wurden jeweils

- in § 4 Abs. 1, in § 10 Abs. 1, in § 17 und in § 20 Satz 2 das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ sowie
- in § 19 Satz 2 und in § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 das Wort „sie“ durch das Wort „es“

ersetzt.

## Anlage zur AmtsblVfg 637/1994

**Gesetz über das Postwesen  
(PostG)****§ 1****Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Das Recht, Dienstleistungen des Postwesens zu erbringen, steht den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK) und Wettbewerbern zu.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Brief- und Paketdienst,
2. den Postzeitungsdienst,
3. den Postgiro- und Postsparkassendienst,
4. den Postanweisungsdienst und
5. den Postauftragsdienst.

**§ 2****Beförderungsvorbehalt**

(1) Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST bis zum Auslaufen des Beförderungsvorbehalts ausschließlich vorbehalten.

(2) Als Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Tätigkeit anzusehen, die dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger dient.

(3) Als Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen

1. Nachrichten, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
2. wiederkehrend erscheinende Druckschriften.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden sind befugt, im Einzelfalle Befreiung vom Beförderungsvorbehalt zu gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie wird gegen Gebühr erteilt.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5:

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen,
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung.

(7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 5, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Befreiung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.

**§ 3****Sonstige Vorbehalte**

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesminister für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe gültiger Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Stempel, deren Abdrucke den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des jeweiligen Unternehmens hergestellt werden. Stempel, deren Abdrucke dem Postkunden zum Nachweis für die Entrichtung von Leistungsentgelten dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST hergestellt und verwendet werden.

(3) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist befugt, die Verkehrswege durch das öffentlichen Zwecken dienende Aufstellen von Briefkästen zu nutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine besondere Abgabe wird nicht erhoben. Als Verkehrswege im Sinne dieser Vorschrift gelten mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken.

**§ 4****Verhältnis zu den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs**

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST hat sich bei der Beförderung von Postsendungen der Einrichtungen der öffentlichen Eisenbahnen zu bedienen, soweit dies mit seiner Verpflichtung, den Postdienst leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist.

(2) (weggefallen)

(3) Die Einzelheiten über Art und Umfang der von den öffentlichen Eisenbahnen zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST sind durch Vereinbarung zu regeln.

(4) (weggefallen)

**§ 5****Postgeheimnis**

(1) Den Beschäftigten und Beauftragten von Unternehmen, die Postdienste für die Öffentlichkeit erbringen, ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der postdienstlichen Verrichtungen fort.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betrieblichen Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um

1. bei verschlossenen Sendungen, die begünstigt sind, das Entgelt zu prüfen,
2. den Inhalt verschlossener Sendungen bei deren Beschädigungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
4. die Auslieferung von Sendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender durchzuführen.

Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind.

(3) Befugnisse von Behörden und Gerichten, Auskünfte über den Postverkehr bestimmter Personen oder Vorlage von Postsendungen zu verlangen, gehen den Pflichten zur Wahrung des Postge-

heimnisses nur dann vor, wenn sich die entsprechende gesetzliche Befugnis ausdrücklich auf den Postverkehr oder auf Postsendungen bezieht und insoweit das Grundrecht des Postgeheimnisses gesetzlich eingeschränkt wird.

### § 6

#### Postgiro- und Postsparkassengeheimnis

Auskunft über Postgiro- oder Postsparkuthaben darf außer in den Fällen einer gesetzlichen Auskunftspflicht ohne Zustimmung des Postgiroteilnehmers oder des Postspargers nur denjenigen erteilt werden, die kraft Gesetzes zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind.

### § 7

#### (weggefallen)

### § 8

#### Zulassungspflicht

(1) Jedermann ist zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind und es sich bei den Diensten um solche Dienstleistungen des Postwesens handelt, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte oder als Pflichtleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Befreiung nach § 2 erbracht werden dürfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen des Postwesens können verweigert werden, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

### § 9

#### Leistungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Leistungsentgelte zu entrichten.

(2) Leistungsentgelte werden in den in den Rechtsverordnungen und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen erstattet.

### § 10

#### Verfügung über gefährliche und unanbringliche Gegenstände

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben seiner Beschäftigten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, die weder an den Empfänger ausgeliefert noch an den Absender zurückgegeben werden können, unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen öffentlich zu versteigern oder, soweit die Sendung offenbar wertlos ist, zu vernichten. Der Erlös aus der Versteigerung und Geldbeträge, die aus solchen Sendungen herrühren, sind nach Abzug fälliger Leistungsentgelte und entrichteter Eingangsabgaben zur Postkasse zu vereinnahmen.

(3) Ebenso werden Geldbeträge zur Postkasse vereinnahmt, die weder dem Empfänger ausgezahlt oder gutgeschrieben noch dem Absender zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden können. Das gleiche gilt für Geldbeträge, die einzuziehen waren und dem Postkunden nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben werden können.

(4) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, den zur Postkasse vereinnahmten Betrag dem Berechtigten auszahlen, wenn dieser seine Rechte innerhalb von drei Jahren nach der Vereinnahmung geltend gemacht hat.

### § 11

#### Haftungsgrundsatz

(1) Die Haftung der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POST-

BANK für Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Dienstleistungen ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

(2) Soweit die Haftung der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten oder Dritte, deren sich die Nachfolgeunternehmen zur Erbringung ihrer Dienstleistungen bedienen, nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.

### § 12

#### Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen und von Postgut entstehen.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von fünfzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Sendung.

(4) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(5) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch dann, wenn ein Verschulden seiner Beschäftigten nicht vorliegt.

(6) Für Sachschäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen entstehen, gelten die Haftungsauschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden ist.

### § 13

#### Verlust, Beschädigung, Schadenshöhe

(1) Eine Sendung gilt als verlorengegangen, wenn sie nach einer angemessenen Beförderungszeit nicht an den Empfänger ausgeliefert worden ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

(2) Eine Sendung, die nach Durchführung des Ersatzverfahrens aufgefunden wird, ist gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Verweigert der Absender die Annahme der Sendung, so gilt sie als unanbringlich. In diesem Falle gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Hat der Absender seinen Ersatzanspruch abgetreten, so tritt der Zahlungsempfänger an die Stelle des Absenders.

(3) Eine Sendung gilt als beschädigt, wenn der zu befördernde Gegenstand in seiner Beschaffenheit verändert wird und dadurch eine Wertminderung erfährt.

(4) Als Beschädigung gilt auch die Schmälerung des Inhalts einer Sendung. Wird der fehlende Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches der Wert zugrunde zu legen, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Hat der Absender dem Empfänger einen geringeren Preis berechnet, so ist dieser maßgebend.

### § 14

#### Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder

wenn er überwiegend durch den Absender verursacht worden ist. Die überwiegende Verursachung durch den Absender wird vermutet, wenn die Sendung nicht ordnungsgemäß eingeliefert worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte die Sendung unbeanstandet angenommen hat, es sei denn, daß der Schaden bei der Auslieferung nicht erkennbar war und unverzüglich nach seiner Entdeckung angemeldet worden ist.

(3) Die Ersatzpflicht des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist ausgeschlossen, wenn der Schaden in einer Zeit verursacht worden ist, in der sein Gewahrsam an einer Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben war.

(4) Die Ersatzpflicht des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST erlischt bei unanbringlichen Sendungen mit dem Ablauf eines Monats nach der öffentlichen Aufforderung an den Absender, die Sendung abzuholen.

#### § 15

##### Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß die Einzahlung oder Auszahlung eines Betrages im Bereich des Unternehmens ordnungsgemäß behandelt wird.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(3) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender einer Sendung mit Nachnahme dafür, daß der Nachnahmebetrag bei der Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt wird.

(4) und (5) (weggefallen)

#### § 16

##### Beleihung und Haftung im Postauftragsdienst

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST wird mit dem Recht beleihen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zustellen zu können.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Auftraggeber oder Zustellungsempfänger bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Beschäftigten.

#### § 17

##### Haftung im Postzeitungsdienst

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen.

#### § 18

(weggefallen)

#### § 19

##### Haftung im Postgirodienst

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Für die nicht rechtzeitige Ausführung der Aufträge haftet es nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge oder Eilaufträge handelt.

#### § 20

##### Haftung im Postsparkassendienst

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postsparrhältnis entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Es haftet für die nicht rechtzeitige Erfüllung seiner Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 21

##### Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten; im übrigen haftet es für unrichtige Auskünfte der Postgiroämter und der Postsparkassenämter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 22

##### Haftung des Absenders

Der Absender einer Postsendung haftet dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für Schäden, die überwiegend durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von dem Unternehmen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

#### § 23

##### Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Postsendungen, die sich im Gewahrsam des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST befinden, unterliegen nicht der Pfändung.

(2) Die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST können, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(3) Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postgirokonto übertragen wird. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Löschung seines Postgirokontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Postsparers auf Auszahlung des Guthabens kann abgetreten und gepfändet werden. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postgiroamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparbuch der beurkundenden Stelle übergeben worden ist. Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.

(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK und die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

## § 24 Verjährung

(1) In einem Jahr verjähren

1. die Ansprüche der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK auf Entrichtung von Leistungsentgelten,
2. die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten,
3. die Ersatzansprüche des Postkunden aus dem Rechtsverhältnis zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,
4. die Schadenersatzansprüche des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST gemäß § 22.

(2) In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufträge durch das Postgiroamt,
2. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Zahlungsanweisungsbetrages,
3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines eingezahlten Betrages sowie wegen nicht ordnungsgemäßer Behandlung eines eingezahlten Betrages im netzüberschreitenden Zahlungsverkehr,
4. die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme wegen nicht ordnungsgemäßer Einziehung oder Übermittlung des Nachnahmebetrages,
5. die Ansprüche des Postspargers auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTBANK aus dem Postspaarverhältnis.

(3) In dreißig Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Postgiroguthabens,
2. die Ansprüche des Postspargers auf Auszahlung des Postsparguthabens einschließlich der Zinsansprüche.

(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsfristen für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei Durchführung der förmlichen Zustellung.

(5) Die Verjährung beginnt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Tage der Fälligkeit,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, an dem das Leistungsentgelt entrichtet worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die Sendung eingeliefert worden ist,
4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit dem Tage, an dem der Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, und die Person des Ersatzpflichtigen feststehen,
5. im Falle des Absatzes 2 mit dem Schluß des Jahres, in das das maßgebende Ereignis fällt,
6. im Falle des Absatzes 3 mit dem Tage, an dem zuletzt über das Postgiroguthaben verfügt oder eine Eintragung in das Postsparebuch vorgenommen worden ist.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Anerkenntnis des Verpflichteten,
2. durch jede Nachfrage oder Schadensanmeldung durch den Berechtigten,
3. durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten, wobei es bei unbekanntem Aufenthalt des Verpflichteten genügt, die Zahlungsaufforderung nachweisbar unter seiner letzten bekannten Anschrift abzusenden,
4. durch Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art errichtet oder betreibt, ohne daß eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt erteilt ist,
2. vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Postsendung eine vom Beförderungsentgelt befreiende Bezeichnung verwendet,
3. ein für ungültig erklärtes in- oder ausländisches Postwertzeichen nachmacht oder verfälscht oder ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Postwertzeichen feilhält oder in Verkehr bringt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein gültiges Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt.
5. (weggefallen)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

(3) Postwertzeichen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

## § 26 (weggefallen)

## § 27 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens erlassenen Rechtsverordnungen sowie die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK veröffentlichten Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte gelten auch für den Postverkehr mit dem Ausland. Dies gilt nicht, soweit die für diesen Verkehr bestehenden Verträge und Abkommen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen eine andere Regelung treffen.

## § 28 Übergangsvorschriften

(1) (weggefallen)

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verjährung gelten auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden, aber noch nicht verjährt sind.

## § 29 (weggefallen)

## § 30 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

## § 31 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.